

AZ: 44-Wit/H

**Drucksache Nr.: 0455/2008/DS**

=====

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Behandlung</b>
Hauptausschuss	24.11.2009	N	Kenntnisnahme
Jugendhilfeausschuss	01.12.2009	Ö	Vorberatung
Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	02.12.2009	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	08.12.2009	Ö	Endg. entsch. Stelle

**Berichterstatter:**

Oberbürgermeister Dr. Tauras/Stadtrat  
Humpe-Waßmuth

**Verhandlungsgegenstand:**

**Verlängerung des Vertrages zwischen der  
Stadt Neumünster und dem  
Jugendverband e.V. für den Zeitraum  
01.01.2011 - 31.12.2011**

**A n t r a g :**

Dem als Anlage 1 beigefügten Änderungsvertrag zwischen der Stadt Neumünster und dem Jugendverband Neumünster e. V. die Jugendverbandsarbeit betreffend wird zugestimmt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die finanziellen Zuwendungen betragen für das Haushaltsjahr 2011 255.950,00 € Die Mittel werden im Rahmen der Haushaltsplanung 2011 mit eingeplant.

**Aufgliederung**

Aufgaben des JVN	§ 2	80.800,00 €	362014401.5318100
Personalkosten JVN	§ 3	82.000,00 €	362014401.5318100
Honorarkräfte	§ 3	10.150,00 €	362014401.5318100

Räume Jugendveranstaltungen	§ 6	10.350,00 €	362014401.5231000
-----------------------------	-----	-------------	-------------------

Aufgaben für den Fachdienst Kinder und Jugend (treuhänderisch verwaltete Mittel):

Förderung Jugend- Erholungsmaßnahmen	§ 2	44.000,00 €	362014401.5318020
<u>Aktivitäten Vereine</u>	<u>§ 2</u>	<u>28.650,00 €</u>	<u>362014401.5318010</u>

<b>Gesamtsumme</b>		<b>255.950,00 €</b>	
--------------------	--	---------------------	--

## **Begründung:**

Der Jugendverband Neumünster e. V. ist die Gemeinschaft der im Bereich der Stadt Neumünster amtlich anerkannten Jugendgemeinschaften, -verbände und –gruppierungen und selbst als Träger der freien Jugendhilfe nach § 5 Abs. 4 Ziff. 2 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) amtlich anerkannt.

Der seit dem 01.01.2007 gültige und bis zum 31.12.2010 geltende Vertrag hat sich bewährt und ist auch weiterhin eine zukunftsweisende Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen der Stadt Neumünster und dem Jugendverband Neumünster e.V.

Mit dem vorliegenden Vertrag kann sichergestellt werden, dass eine umfangreiche Förderung der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit in Neumünster auch im Jahr 2011 gewährleistet ist und somit auch bewährte Angebote und Aktivitäten des Jugendverbandes und der ihm angeschlossenen Mitgliedsvereine und –verbände kontinuierlich fortgeführt werden können.

Der Jugendverband Neumünster e. V. beantragt mit Schreiben vom 07.10.2009, die Laufzeit des neu abzuschließenden Vertrages zwischen der Stadt Neumünster und dem Jugendverband Neumünster e. V. auf zwei Jahre zu befristen.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Haushaltssituation der Stadt Neumünster wird angeregt, den Vertrag zwischen der Stadt Neumünster und dem Jugendverband Neumünster e. V. zunächst um ein weiteres Jahr zu verlängern. Es wurde im Gespräch mit dem Jugendverband Neumünster e. V. ferner darauf hingewiesen, dass im Zuge notwendiger Maßnahmen zur Haushaltskonsolidisierung geprüft werden muss, ob es zukünftig zu einer Reduzierung der Zuwendungen seitens der Stadt Neumünster und einer Anpassung der entsprechenden Leistungen kommen wird. Für das Haushaltsjahr 2011 ergeben sich gegenüber dem aktuell gültigen Vertrag nachfolgende Änderungen:

Gültiger Vertrag (Laufzeit: 01.01.2007 – 31.12.2010):	Neufassung des Änderungsvertrages gemäß vorliegendem Entwurf (Laufzeit: 01.01.2011 – 31.12.2011):
<b>§ 10</b>	<b>§ 10</b>
(1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2007 in Kraft und ist zunächst befristet bis zum 31.12.2010.	(1) <b>Dieser Vertrag tritt am 01.01.2007 in Kraft und wird zunächst bis zum 31.12.2011 befristet.</b>
(2) Die Vertragspartner verpflichten sich, rechtzeitig, spätestens 12 Monate vor Vertragsablauf (also bis zum 31.12.2009) über eine Vertragsverlängerung zu entscheiden.	(2) <b>Er verlängert sich anschließend um jeweils ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres gekündigt wird.</b>
(3) Der Vertrag endet unbeschadet der Absätze 1 und 2 mit der Auflösung des Jugendverbandes.	(3) <b>Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.</b>
	(4) <b>Die Kündigung bedarf der Schriftform.</b>
	(5) <b>Die Vertragsparteien verpflichten sich im Falle einer fristgerechten Kündigung spätestens drei Monate vor Vertragsablauf (also bis zum 30.09 des Jahres) über eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses zu entscheiden.</b>
	(6) <b>Der Vertrag endet unbeschadet der Absätze 1 bis 3 mit der Auflösung des Jugendverbandes.</b>

--	--

Dr. Olaf Taurus  
Oberbürgermeister

**Anlagen:**

Anlage 1: Vertragsentwurf

Anlage 2: Antrag des Jugendverbandes Neumünster e. V. auf Verlängerung des neu abzuschließenden Vertrages zwischen der Stadt Neumünster und dem Jugendverband Neumünster e. V. um zwei Jahre